

Laut BH Neunkirchen Bescheid vom 28. Juni 1941, IX-845/1 nicht mehr vorhanden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Umweltrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

1. An die
Stadtgemeinde Neunkirchen
z. H. des Herrn Bürgermeisters
2620 Neunkirchen

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 1.3.2012
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, am 4.5.2012

NKW3-N-104/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhmk@noel.gv.at
Fax 02635/9025-35281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

Bearbeiter
Samwald Edith

0 26 35 / 9025
Durchwahl 35286 Datum 13.02.2011

Betrifft: Naturdenkmal Baumgruppe, Naturdenkmalbuch Einlageblatt 77,
Stadtgemeinde Neunkirchen;

- I) Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung
II) Feststellung

Bescheid

- I) Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit Bescheid vom 28. Juni 1941, IX-845/1, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die auf dem Grundstück Nr.49/3, KG Neunkirchen befindliche Baumgruppe, bestehend aus Buchen, Birken, einer Eibe und einer Esche, hinsichtlich der zwei Rotbuchen, der Birken und der Esche.

- II) Feststellung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, dass die zur Baumgruppe auf dem Grundstück Nr. 49/3, KG Neunkirchen gehörige Eibe, welche gemäß Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen, Einlageblatt 77, als Naturdenkmal ausgewiesen ist, sich auf dem Grundstück Nr. 57, KG Neunkirchen befindet.

Rechtsgrundlagen:

I) Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung:
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.g.F.

II) Feststellung
§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.g.F.
§ 56 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, i.d.g.F.

Begründung:

zu I) Teiwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wurde mit Bescheid vom 28. Juni 1941, IX-845/1, die Baumgruppe bestehend aus Buchen, Birken, einer Eibe und einer Esche, (größtenteils) auf dem Grundstück Nr. 49/3, KG Neunkirchen zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Überprüfung am 06.04.2011 durch den vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde nachfolgendes Gutachten abgegeben:

„Laut dem Naturdenkmal-Einlageblatt befindet sich das Naturdenkmal auf dem Gst. 49/3 in der KG Neunkirchen. Es wird aus einer Baumgruppe bestehend aus Buchen, Birken und Eiben gebildet. Eine ursprünglich angeführte Esche wurde von einem Sturm umgerissen.

Weiters ist unter Punkt 5 des Einlageblattes eine Eibe mit beachtlichen Ausmaßen beschrieben. Die Baumgruppe wurde bereits 1941 unter Schutz gestellt.

Auf dem Grundstück 49/3 wurden jedoch nur 2 mächtige Rotbuchen und 3 alte Fichten vorgefunden. Birken waren nicht vorhanden. Ebenso waren keine Eiben vorhanden, die bereits annähernd die beschriebenen Maße aufweisen. Es konnten keine Hinweise wie Baumstöcke oder Frässtellen vorgefunden werden, die auf eine Veränderung des jetzigen Zustandes in den letzten Jahren hindeuten.

Die Eibe die im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen unter Einlageblatt 77 vermerkt ist, befindet sich auf dem südlich angrenzenden Grundstück Nr. 57, KG Neunkirchen, welches sich ebenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde befindet.

Es wird in der Folge die Baumgruppe auf dem Gst. 49/3 und die Eibe auf dem Gst. 57, beide KG Neunkirchen getrennt voneinander behandelt.

Baumgruppe auf dem Gst. 49/3, KG Neunkirchen:

Die Baumgruppe wurde auf folgende Themen hin kontrolliert:

1. Zustand des Naturdenkmals
2. notwendige Sanierungsmaßnahmen,
3. Auflassung der Naturdenkmalerklärung für die Baumgruppe aufgrund ihres Zustandes

Daten zum Naturdenkmal:

Baumart: 2 Buchen

Höhe: 25-30 Meter

1. Zustand des Naturdenkmals:

Die beiden Rotbuchen stehen am westlichen Rand des Grundstückes, wobei 1 direkt am Werkskanal (Gst. 866/1) stockt, die Zweite etwas nördlich davon.

Beide Buchen weisen vom Kronenbild her einen sehr vitalen Eindruck auf. Die Buche am Werkskanal neigt sich stark über den Kanal Richtung Süden. Der Hauptteil der Krone hat sich in diese Richtung entwickelt, da sich von Norden her die zweite noch mächtigere Buche durchgesetzt hat. Zwei Starkäste der Buche am Werkskanal dürften in den letzten Jahren abgebrochen sein. Der Grund dafür kann visuell nicht erkannt werden.

Beide Bäume weisen einen, dem Alter entsprechenden Totholzanteil auf.

Die nördliche Buche weist im unteren Stammbereich einen massiven Befall von Brandkrustenpilz auf. Der Befall ist auf den ganzen Stammumfang ausgedehnt. Kräftige Reaktionen im Splintholz sind erkennbar. An den Wurzelanläufen ist jedoch erkennbar, dass der Baum den Pilzbefall nicht abschließen konnte, da auf einer Breite von ca. 1 Meter auch die Überwallungen bereits die Rinde verlieren.

2. Notwendige Sanierungsmaßnahmen

Bäume mit Brandkrustenpilz in diesem Stadium sind mittelfristig nicht sanierbar.

3. Auflassung des Naturdenkmals aufgrund seines Zustandes:

Betreffend der Widerrufung des Naturdenkmals ist folgendes zu überprüfen:

- a) stellt das Naturdenkmal eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar
- b) ist eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten
- c) besteht das Naturdenkmal

zu a) Der Brandkrustenpilz gehört zu den gefährlichsten holzersetzenen Pilzen. Der Befall wird oft erst sehr spät erkannt, wenn die Holzstruktur bereits weitgehend zerstört ist. Auch eine Untersuchung mit einem Resistographen bringt laut Fachliteratur keine genaue Aussage über die Standsicherheit der Bäume. Lediglich Zugversuche geben Auskunft darüber. Die Fäule des Brandkrustenpilzes schreitet jedoch rasch voran, sodass Bäume mit dem ggstl. Befall nur mehr sehr kurzfristig (wenige Jahre bei hohem finanziellem Aufwand) zu erhalten sind. Damit einher geht oft eine Entlastung im Kronenbereich – d.h. massive Einkürzungen die das Erscheinungsbild des Baumes wesentlich verändern würden.

Das vitale Aussehen eines Baumes ist beim Brandkrustenpilz trügerisch. Der Pilz zerstört das Holzgewebe von innen heraus, sodass der Splint, der die Krone mit Wasser und Nährstoffen versorgt bis zuletzt intakt bleibt. Es ist schon vorgekommen, dass optisch vollkommen gesunde Bäume bei Windstille aufgrund des Befalls mit Brandkrustenpilz umgebrochen sind.

Der Baum befindet sich im Stadtgebiet. Beim Umstürzen sind die privaten Grundstücke 49/7, .1293 und 49/1 samt den darauf befindlichen Gebäuden im absoluten Gefahrenbereich des Baumes.

Die zweite Buche steht in einer Wechselbeziehung zur mit Brandkrustenpilz befallenen Buche. Beim Kronenwachstum musste sie ausweichen und hat sich Richtung Süden entwickelt, sodass ein Großteil der Krone und auch das Stammwachstum in diese Richtung weist. Durch den Wegfall der ersten Buche und somit des gewohnten Windschutzes besteht für diesen Baum höchstes Windwurfrisiko. Das Umstürzen einer Esche in der Vergangenheit untermauert die Windwurfanfälligkeit dieses Standortes. Weiters kann die Haltefähigkeit der Wurzeln visuell nicht eindeutig eingeschätzt werden. Auf vernässten Standorten wie hier direkt neben dem Werkskanal bilden Rotbuchen oft nur ein sehr flaches Wurzelsystem aus. Vernässte Schichten können von ihren Wurzeln nicht durchwachsen werden. Ein Hinweis auf Schäden im Wurzelbereich durch staunasse Standorte könnten auch die zwei abgebrochenen Starkäste sein. Beim Umstürzen

bedroht der Baum die Liegenschaft auf dem Gst. 56/1, KG Neunkirchen, sowie könnte der Werkskanal verklaust werden.

zu b) Von der ursprünglichen Baumgruppe sind nur mehr 2 Rotbuchen übrig. Die beschriebene Eibe befindet sich in einiger Entfernung auf dem Nachbargrundstück und kann als Solitärbaum angesehen werden. Birken sind keine mehr vorhanden. Weiters muss eine Rotbuche sofort gefällt oder nach entsprechenden Untersuchungen zur Standsicherheit zumindest stark reduziert werden. Dadurch tritt eine wesentliche Änderung im Erscheinungsbild der Baumgruppe auf, da diese als aufgelöst angesehen werden kann. Die vorhandenen Bäume können nur mehr kurzfristig als Baumreste erhalten bleiben.

zu c) Teilweise

Gutachten:

Die Rotbuchen stellen aufgrund des massiven Befalls mit Brandkrustenpilzes des einen Baumes und der Windwurfgefährdung des Zweiten eine Gefahr für Personen und Sachen dar. Eine Erhaltung der Bäume wäre nur kurzfristig unter hohem finanziellem Aufwand möglich, wobei massiv in die Bäume eingegriffen werden müsste. Dies würde wiederum das Erscheinungsbild soweit ändern, dass es sich um keine prägenden Landschaftselemente mehr handelt. Auch sonst liegt keine Eigenschaft gemäß §12 Abs.1 NÖ NSchG 2000 mehr vor, die die eine Beibehaltung als Naturdenkmal rechtfertigen würde.

Die Naturdenkmaleigenschaft ist daher für die beiden Rotbuchen gem. §12 Abs.8 NÖ NSchG zu widerrufen.

Aus rechtlicher Sicht wird Folgendes ausgeführt:

§ 12 Abs. 8 des NÖ NSchG lautet:

“Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.“

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass eine wesentliche Änderung und dadurch keine Eigenschaft der gegenständlichen Baumgruppe mehr vorliegt, die eine Beibehaltung als Naturdenkmal rechtfertigen würde, war spruchgemäß zu entscheiden.

zu II) Feststellung

Während einer Überprüfung, der im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen unter Einlageblatt Nr. 77 eingetragenen Baumgruppe bestehend aus Buchen, Birken, einer Eibe und einer Esche, auf dem Grundstück Nr. 49/3, KG Neunkirchen, durch den Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde im nachfolgenden Befund samt Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass sich die gegenständliche Eibe, nicht wie im Naturdenkmal-erklärungsbescheid vom 28. Juni 1941, IX-845/1 auf dem Grundstück Nr. 49/3 befindet, sondern auf dem anrainenden Grundstück Nr. 57, KG Neunkirchen.

Befund:

„Laut dem Naturdenkmal-Einlageblatt befindet sich das Naturdenkmal auf dem Gst. 49/3 in der KG Neunkirchen. Es wird aus einer Baumgruppe bestehend aus Buchen, Birken und Eiben gebildet. Eine ursprünglich angeführte Esche wurde von einem Sturm umgerissen.

Weiters ist unter Punkt 5 des Einlageblattes eine Eibe mit beachtlichen Ausmaßen beschrieben. Die Baumgruppe wurde bereits 1941 unter Schutz gestellt.

Auf dem Grundstück 49/3, KG Neunkirchen wurden jedoch nur 2 mächtige Rotbuchen und 3 alte Fichten vorgefunden. Birken waren nicht vorhanden. Ebenso waren keine Eiben vorhanden, die bereits annähernd die beschriebenen Maße aufweisen. Es konnten keine Hinweise wie Baumstöcke oder Frässtellen vorgefunden werden, die auf eine Veränderung des jetzigen Zustandes in den letzten Jahren hindeuten.

Die Eibe die im des Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen unter Einlageblatt 77 vermerkt ist, befindet sich auf dem südlich angrenzenden Grundstück 57, KG Neunkirchen.

Es wird in der Folge die Baumgruppe auf dem Gst. 49/3 und die Eibe auf dem Gst. 57, beide KG Neunkirchen getrennt voneinander behandelt.

Eibe auf dem Grundstück 57, KG Neunkirchen

Das Naturdenkmal wurde auf folgende Themen hin kontrolliert:

1. Zustand des Naturdenkmals
 2. notwendige Sanierungsmaßnahmen,
 3. Auflassung des Naturdenkmals aufgrund seines Zustandes

1. Zustand des Naturdenkmals:

Die Eibe befindet sich in einem guten Zustand und weist eine üppige Benadelung auf.

2. Notwendige Sanierungsmaßnahmen

Keine

3. Auflassung des Naturdenkmals aufgrund seines Zustandes:

Hinsichtlich des Widerrufs des Naturdenkmals ist folgendes zu überprüfen:

- a) stellt das Naturdenkmal eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar
- b) ist eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten
- c) besteht das Naturdenkmal

zu a) Nein

zu b) Von der ursprünglichen Baumgruppe sind nur mehr 2 Rotbuchen übrig. Die beschriebene Eibe befindet sich in einiger Entfernung auf dem Nachbargrundstück Nr. 57, KG Neunkirchen und kann als Solitärbaum angesehen werden. Zusätzlich wird angemerkt, dass auf keinem der Bäume eine Naturdenkmalplakette angebracht war.

zu c) Ja

Betreffend der Eibe wurde dem anwesenden Vertreter der Stadtgemeinde Neunkirchen Hrn. Bauamtsleiter Ing. Krenn 1 Naturdenkmaltafel zur Anbringung übergeben.

Gutachten:

Vom Naturdenkmal bleibt somit nur die Eibe, die aufgrund ihres besonderen Wuchses als Seltenheit mit einer besonderen Ausstattung anzusehen ist. Weiters kann sie aufgrund ihrer Vitalität voraussichtlich noch längere Zeit ohne wesentlichen Aufwand erhalten bleiben.

Die Eintragung im Grundbuch wäre aber Richtig zu stellen – d.h. kein Naturdenkmal auf dem Grundstück 49/3, sondern 1 Eibe auf dem Gst. 57, KG Neunkirchen.

Aus rechtlicher Sicht wird Folgendes ausgeführt:

§ 12 Abs. 1 des NÖ NSchG lautet:

„Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.“

Da vom Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt wurde, dass sich die gegenständliche Eibe in einem guten Zustand befindet, eine üppige Benadelung aufweist, auf Grund ihrer Vitalität voraussichtlich noch längere Zeit ohne wesentlichen Aufwand erhalten bleiben kann und auf Grund ihres besonderen Wuchses als Seltenheit mit einer besonderen Ausstattung anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten,
3. die Neunkirchner GmbH & Co KG, Postgasse 5, 2620 Neunkirchen

und zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
5. die Polizeiinspektion Neunkirchen, 2620 Neunkirchen,
6. den Bereich Forstwesen im Hause,
(Amtssachverständigen für Naturschutz).

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. iur. Brandstetter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Umweltrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

An die
Stadtgemeinde Neunkirchen
z. H. des Herrn Bürgermeisters
2620 Neunkirchen

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, am

NKW3-N-104/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbk@noel.gv.at
Fax 02635/9025-35281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

Bearbeiter

Samwald Edith

0 26 35 / 9025

Durchwahl

35286

Datum

16.02.2012

Betrifft: Naturdenkmal Baumgruppe, Naturdenkmalbuch Einlageblatt 77,
Stadtgemeinde Neunkirchen, Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 13.02.2011, NKW3-N-104/001, in der Weise, dass das der Bescheid mit **13.02.2012** ausgestellt wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs.4 AVG 1991

Begründung

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler handelt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten,
2. die Neunkirchner GmbH & Co KG, Postgasse 5, 2620 Neunkirchen

und zur Kenntnisnahme an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
4. die Polizeiinspektion Neunkirchen, 2620 Neunkirchen,
5. den Bereich Forstwesen im Hause,
(Amtssachverständigen für Naturschutz).

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Engel)

Laut BH Neunkirchen Bescheid vom 28. Juni 1941, IX-845/1 nicht mehr vorhanden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Umweltrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

1. An die
Stadtgemeinde Neunkirchen
z. H. des Herrn Bürgermeisters
2620 Neunkirchen

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 1.3.2012
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, am 4.5.2012

NKW3-N-104/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhmk@noel.gv.at
Fax 02635/9025-35281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

Bearbeiter
Samwald Edith

0 26 35 / 9025

Durchwahl
35286

Datum
13.02.2011

Betrifft: Naturdenkmal Baumgruppe, Naturdenkmalbuch Einlageblatt 77,
Stadtgemeinde Neunkirchen;

- I) Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung
II) Feststellung

Bescheid

- I) Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit Bescheid vom 28. Juni 1941, IX-845/1, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die auf dem Grundstück Nr.49/3, KG Neunkirchen befindliche Baumgruppe, bestehend aus Buchen, Birken, einer Eibe und einer Esche, hinsichtlich der zwei Rotbuchen, der Birken und der Esche.

- II) Feststellung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, dass die zur Baumgruppe auf dem Grundstück Nr. 49/3, KG Neunkirchen gehörige Eibe, welche gemäß Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen, Einlageblatt 77, als Naturdenkmal ausgewiesen ist, sich auf dem Grundstück Nr. 57, KG Neunkirchen befindet.

Rechtsgrundlagen:

I) Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung:
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.g.F.

II) Feststellung
§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.g.F.
§ 56 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, i.d.g.F.

Begründung:

zu I) Teiwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wurde mit Bescheid vom 28. Juni 1941, IX-845/1, die Baumgruppe bestehend aus Buchen, Birken, einer Eibe und einer Esche, (größtenteils) auf dem Grundstück Nr. 49/3, KG Neunkirchen zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Überprüfung am 06.04.2011 durch den vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde nachfolgendes Gutachten abgegeben:

„Laut dem Naturdenkmal-Einlageblatt befindet sich das Naturdenkmal auf dem Gst. 49/3 in der KG Neunkirchen. Es wird aus einer Baumgruppe bestehend aus Buchen, Birken und Eiben gebildet. Eine ursprünglich angeführte Esche wurde von einem Sturm umgerissen.

Weiters ist unter Punkt 5 des Einlageblattes eine Eibe mit beachtlichen Ausmaßen beschrieben. Die Baumgruppe wurde bereits 1941 unter Schutz gestellt.

Auf dem Grundstück 49/3 wurden jedoch nur 2 mächtige Rotbuchen und 3 alte Fichten vorgefunden. Birken waren nicht vorhanden. Ebenso waren keine Eiben vorhanden, die bereits annähernd die beschriebenen Maße aufweisen. Es konnten keine Hinweise wie Baumstämme oder Frässtellen vorgefunden werden, die auf eine Veränderung des jetzigen Zustandes in den letzten Jahren hindeuten.

Die Eibe die im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen unter Einlageblatt 77 vermerkt ist, befindet sich auf dem südlich angrenzenden Grundstück Nr. 57, KG Neunkirchen, welches sich ebenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde befindet.

Es wird in der Folge die Baumgruppe auf dem Gst. 49/3 und die Eibe auf dem Gst. 57, beide KG Neunkirchen getrennt voneinander behandelt.

Baumgruppe auf dem Gst. 49/3, KG Neunkirchen:

Die Baumgruppe wurde auf folgende Themen hin kontrolliert:

1. Zustand des Naturdenkmals
2. notwendige Sanierungsmaßnahmen,
3. Auflassung der Naturdenkmalerklärung für die Baumgruppe aufgrund ihres Zustandes

Daten zum Naturdenkmal:

Baumart: 2 Buchen

Höhe: 25-30 Meter

1. Zustand des Naturdenkmals:

Die beiden Rotbuchen stehen am westlichen Rand des Grundstückes, wobei 1 direkt am Werkskanal (Gst. 866/1) stockt, die Zweite etwas nördlich davon.

Beide Buchen weisen vom Kronenbild her einen sehr vitalen Eindruck auf. Die Buche am Werkskanal neigt sich stark über den Kanal Richtung Süden. Der Hauptteil der Krone hat sich in diese Richtung entwickelt, da sich von Norden her die zweite noch mächtigere Buche durchgesetzt hat. Zwei Starkäste der Buche am Werkskanal dürften in den letzten Jahren abgebrochen sein. Der Grund dafür kann visuell nicht erkannt werden.

Beide Bäume weisen einen, dem Alter entsprechenden Totholzanteil auf.

Die nördliche Buche weist im unteren Stammbereich einen massiven Befall von Brandkrustenpilz auf. Der Befall ist auf den ganzen Stammumfang ausgedehnt. Kräftige Reaktionen im Splintholz sind erkennbar. An den Wurzelanläufen ist jedoch erkennbar, dass der Baum den Pilzbefall nicht abschließen konnte, da auf einer Breite von ca. 1 Meter auch die Überwallungen bereits die Rinde verlieren.

2. Notwendige Sanierungsmaßnahmen

Bäume mit Brandkrustenpilz in diesem Stadium sind mittelfristig nicht sanierbar.

3. Auflassung des Naturdenkmals aufgrund seines Zustandes:

Betreffend der Widerrufung des Naturdenkmals ist folgendes zu überprüfen:

- a) stellt das Naturdenkmal eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar
- b) ist eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten
- c) besteht das Naturdenkmal

zu a) Der Brandkrustenpilz gehört zu den gefährlichsten holzersetzenen Pilzen. Der Befall wird oft erst sehr spät erkannt, wenn die Holzstruktur bereits weitgehend zerstört ist. Auch eine Untersuchung mit einem Resistographen bringt laut Fachliteratur keine genaue Aussage über die Standsicherheit der Bäume. Lediglich Zugversuche geben Auskunft darüber. Die Fäule des Brandkrustenpilzes schreitet jedoch rasch voran, sodass Bäume mit dem ggstl. Befall nur mehr sehr kurzfristig (wenige Jahre bei hohem finanziellem Aufwand) zu erhalten sind. Damit einher geht oft eine Entlastung im Kronenbereich – d.h. massive Einkürzungen die das Erscheinungsbild des Baumes wesentlich verändern würden.

Das vitale Aussehen eines Baumes ist beim Brandkrustenpilz trügerisch. Der Pilz zerstört das Holzgewebe von innen heraus, sodass der Splint, der die Krone mit Wasser und Nährstoffen versorgt bis zuletzt intakt bleibt. Es ist schon vorgekommen, dass optisch vollkommen gesunde Bäume bei Windstille aufgrund des Befalls mit Brandkrustenpilz umgebrochen sind.

Der Baum befindet sich im Stadtgebiet. Beim Umstürzen sind die privaten Grundstücke 49/7, .1293 und 49/1 samt den darauf befindlichen Gebäuden im absoluten Gefahrenbereich des Baumes.

Die zweite Buche steht in einer Wechselbeziehung zur mit Brandkrustenpilz befallenen Buche. Beim Kronenwachstum musste sie ausweichen und hat sich Richtung Süden entwickelt, sodass ein Großteil der Krone und auch das Stammwachstum in diese Richtung weist. Durch den Wegfall der ersten Buche und somit des gewohnten Windschutzes besteht für diesen Baum höchstes Windwurfrisiko. Das Umstürzen einer Esche in der Vergangenheit untermauert die Windwurfanfälligkeit dieses Standortes. Weiters kann die Haltefähigkeit der Wurzeln visuell nicht eindeutig eingeschätzt werden. Auf vernässten Standorten wie hier direkt neben dem Werkskanal bilden Rotbuchen oft nur ein sehr flaches Wurzelsystem aus. Vernässte Schichten können von ihren Wurzeln nicht durchwachsen werden. Ein Hinweis auf Schäden im Wurzelbereich durch staunasse Standorte könnten auch die zwei abgebrochenen Starkäste sein. Beim Umstürzen

bedroht der Baum die Liegenschaft auf dem Gst. 56/1, KG Neunkirchen, sowie könnte der Werkskanal verklaust werden.

zu b) Von der ursprünglichen Baumgruppe sind nur mehr 2 Rotbuchen übrig. Die beschriebene Eibe befindet sich in einiger Entfernung auf dem Nachbargrundstück und kann als Solitärbaum angesehen werden. Birken sind keine mehr vorhanden. Weiters muss eine Rotbuche sofort gefällt oder nach entsprechenden Untersuchungen zur Standsicherheit zumindest stark reduziert werden. Dadurch tritt eine wesentliche Änderung im Erscheinungsbild der Baumgruppe auf, da diese als aufgelöst angesehen werden kann. Die vorhandenen Bäume können nur mehr kurzfristig als Baumreste erhalten bleiben.

zu c) Teilweise

Gutachten:

Die Rotbuchen stellen aufgrund des massiven Befalls mit Brandkrustenpilzes des einen Baumes und der Windwurfgefährdung des Zweiten eine Gefahr für Personen und Sachen dar. Eine Erhaltung der Bäume wäre nur kurzfristig unter hohem finanziellem Aufwand möglich, wobei massiv in die Bäume eingegriffen werden müsste. Dies würde wiederum das Erscheinungsbild soweit ändern, dass es sich um keine prägenden Landschaftselemente mehr handelt. Auch sonst liegt keine Eigenschaft gemäß §12 Abs.1 NÖ NSchG 2000 mehr vor, die die eine Beibehaltung als Naturdenkmal rechtfertigen würde.

Die Naturdenkmaleigenschaft ist daher für die beiden Rotbuchen gem. §12 Abs.8 NÖ NSchG zu widerrufen.

Aus rechtlicher Sicht wird Folgendes ausgeführt:

§ 12 Abs. 8 des NÖ NSchG lautet:

“Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.“

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass eine wesentliche Änderung und dadurch keine Eigenschaft der gegenständlichen Baumgruppe mehr vorliegt, die eine Beibehaltung als Naturdenkmal rechtfertigen würde, war spruchgemäß zu entscheiden.

zu II) Feststellung

Während einer Überprüfung, der im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen unter Einlageblatt Nr. 77 eingetragenen Baumgruppe bestehend aus Buchen, Birken, einer Eibe und einer Esche, auf dem Grundstück Nr. 49/3, KG Neunkirchen, durch den Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde im nachfolgenden Befund samt Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass sich die gegenständliche Eibe, nicht wie im Naturdenkmal-erklärungsbescheid vom 28. Juni 1941, IX-845/1 auf dem Grundstück Nr. 49/3 befindet, sondern auf dem anrainenden Grundstück Nr. 57, KG Neunkirchen.

Befund:

„Laut dem Naturdenkmal-Einlageblatt befindet sich das Naturdenkmal auf dem Gst. 49/3 in der KG Neunkirchen. Es wird aus einer Baumgruppe bestehend aus Buchen, Birken und Eiben gebildet. Eine ursprünglich angeführte Esche wurde von einem Sturm umgerissen.

Weiters ist unter Punkt 5 des Einlageblattes eine Eibe mit beachtlichen Ausmaßen beschrieben. Die Baumgruppe wurde bereits 1941 unter Schutz gestellt.

Auf dem Grundstück 49/3, KG Neunkirchen wurden jedoch nur 2 mächtige Rotbuchen und 3 alte Fichten vorgefunden. Birken waren nicht vorhanden. Ebenso waren keine Eiben vorhanden, die bereits annähernd die beschriebenen Maße aufweisen. Es konnten keine Hinweise wie Baumstöcke oder Frässtellen vorgefunden werden, die auf eine Veränderung des jetzigen Zustandes in den letzten Jahren hindeuten.

Die Eibe die im des Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen unter Einlageblatt 77 vermerkt ist, befindet sich auf dem südlich angrenzenden Grundstück 57, KG Neunkirchen.

Es wird in der Folge die Baumgruppe auf dem Gst. 49/3 und die Eibe auf dem Gst. 57, beide KG Neunkirchen getrennt voneinander behandelt.

Eibe auf dem Grundstück 57, KG Neunkirchen

Das Naturdenkmal wurde auf folgende Themen hin kontrolliert:

1. Zustand des Naturdenkmals
 2. notwendige Sanierungsmaßnahmen,
 3. Auflassung des Naturdenkmals aufgrund seines Zustandes

1. Zustand des Naturdenkmals:

Die Eibe befindet sich in einem guten Zustand und weist eine üppige Benadelung auf.

2. Notwendige Sanierungsmaßnahmen

Keine

3. Auflassung des Naturdenkmals aufgrund seines Zustandes:

Hinsichtlich des Widerrufs des Naturdenkmals ist folgendes zu überprüfen:

- a) stellt das Naturdenkmal eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar
- b) ist eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten
- c) besteht das Naturdenkmal

zu a) Nein

zu b) Von der ursprünglichen Baumgruppe sind nur mehr 2 Rotbuchen übrig. Die beschriebene Eibe befindet sich in einiger Entfernung auf dem Nachbargrundstück Nr. 57, KG Neunkirchen und kann als Solitärbaum angesehen werden. Zusätzlich wird angemerkt, dass auf keinem der Bäume eine Naturdenkmalplakette angebracht war.

zu c) Ja

Betreffend der Eibe wurde dem anwesenden Vertreter der Stadtgemeinde Neunkirchen Hrn. Bauamtsleiter Ing. Krenn 1 Naturdenkmaltafel zur Anbringung übergeben.

Gutachten:

Vom Naturdenkmal bleibt somit nur die Eibe, die aufgrund ihres besonderen Wuchses als Seltenheit mit einer besonderen Ausstattung anzusehen ist. Weiters kann sie aufgrund ihrer Vitalität voraussichtlich noch längere Zeit ohne wesentlichen Aufwand erhalten bleiben.

Die Eintragung im Grundbuch wäre aber Richtig zu stellen – d.h. kein Naturdenkmal auf dem Grundstück 49/3, sondern 1 Eibe auf dem Gst. 57, KG Neunkirchen.

Aus rechtlicher Sicht wird Folgendes ausgeführt:

§ 12 Abs. 1 des NÖ NSchG lautet:

„Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.“

Da vom Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt wurde, dass sich die gegenständliche Eibe in einem guten Zustand befindet, eine üppige Benadelung aufweist, auf Grund ihrer Vitalität voraussichtlich noch längere Zeit ohne wesentlichen Aufwand erhalten bleiben kann und auf Grund ihres besonderen Wuchses als Seltenheit mit einer besonderen Ausstattung anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten,
3. die Neunkirchner GmbH & Co KG, Postgasse 5, 2620 Neunkirchen

und zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
5. die Polizeiinspektion Neunkirchen, 2620 Neunkirchen,
6. den Bereich Forstwesen im Hause,
(Amtssachverständigen für Naturschutz).

Für den Bezirkshauptmann



(Mag.iur. Brandstetter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Umweltrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

An die
Stadtgemeinde Neunkirchen
z. H. des Herrn Bürgermeisters
2620 Neunkirchen

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, am

NKW3-N-104/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbk@noel.gv.at
Fax 02635/9025-35281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

Bearbeiter

Samwald Edith

0 26 35 / 9025

Durchwahl

35286

Datum

16.02.2012

Betrifft: Naturdenkmal Baumgruppe, Naturdenkmalbuch Einlageblatt 77,
Stadtgemeinde Neunkirchen, Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 13.02.2011, NKW3-N-104/001, in der Weise, dass das der Bescheid mit **13.02.2012** ausgestellt wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs.4 AVG 1991

Begründung

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler handelt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten,
2. die Neunkirchner GmbH & Co KG, Postgasse 5, 2620 Neunkirchen

und zur Kenntnisnahme an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
4. die Polizeiinspektion Neunkirchen, 2620 Neunkirchen,
5. den Bereich Forstwesen im Hause,
(Amtssachverständigen für Naturschutz).

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Engel)